OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050362/19/SB

Datum:
Linz, 3. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des Mag. A__, vertreten durch Dr. B__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 06.02.2025, GZ: 0048611/2024, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 12.05.2025, GZ: 0026980/2025 MDion RM, nach Vorlageantrag betreffend Feststellung der Auffälligkeit nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 06.02.2025, GZ: 0048611/2024, wurde die Auffälligkeit des Hundes des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) mit dem Rufnamen „C__" (Rasse: Stafford Terrier; Geschlecht: Männlich; Geburtsdatum: tt.mm.jjjj, Chip-Nr. aaa) festgestellt. Begründend stützte sich die bB auf die Vorfälle am 23.04.2024 und am 21.08.2024, bei dem jeweils ein anderer Hund vom Hund des Bf gebissen wurde.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 18.03.2025. Zusammengefasst wird darin vorgebracht, der Hund des Bf sei nicht grundlos auf die jeweiligen Hunde losgegangen.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 12.05.2025, GZ: 0026980/2025 MDion RM, änderte die bB den Bescheid dahingehend ab, als der erste und zweite Absatz im Spruch unter „Es ergehen folgende Hinweise auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen" abgeändert wurden.

I.4. Der Bf beantragte mit Schreiben vom 30.05.2025 die Vorlage der Beschwerde.

I.5. Dies Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11.06.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.6. Am 22.09.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf im Beisein seines rechtsfreundlichen Vertreters sowie eine Vertreterin der bB teilnahmen. Die beim ersten Vorfall beteiligte Hundehalterin D__ (im Folgenden: Zeugin) und der Zeuge Mag. Dr. E__ (im Folgenden: Zeuge HS) sowie der beim zweiten Vorfall beteiligte Hundehalter F__ (im Folgenden: CS) wurden zeugenschaftlich einvernommen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Der Bf ist Halter des Hundes mit dem Rufnamen „C__" (Rasse: American Stafford Terrier; Geschlecht: Männlich; Geburtsdatum: tt.mm.jjjj, Chip-Nr. aaa) [Behördenakt; Verantwortung Bf; Niederschrift, ON18 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Am 23.04.2024 gegen 12.30 Uhr befand sich der Bf mit seinem Hund im G__ und saß mit dem Zeugen HS an einem Tisch. Der Hund „C__" befand sich unter dem Tisch, trug keinen Beißkorb und war angeleint. Die Zeugin ging mir ihrem Hund „H__" (Rasse: Swissydog) an der Leine aus dem Lokal und dabei am Tisch des Bf vorbei, wobei der noch junge Hund der Zeugin schnüffelte. Daraufhin ging der Hund des Bf auf den Hund der Zeugin los und verbiss sich in dessen Schnauze. Der Bf zog seinen Hund an der Leine zurück, wodurch der andere Hund mitgezogen wurde, zumal „C__" den Hund „H__" nicht losließ. Der Bf versuchte seinen Hund durch Umklammern des Halses seines Hundes und zudrücken zum Auslassen zu bewegen. „C__" ließ den anderen Hund jedoch erst los, als von einem Kellner Wasser über die beiden Hunde geschüttet wurde [Tagesdokumentation PI Traun, Zeugenvernehmung Zeugin PI Traun, jeweils GZ: PAD/24/00855404/001/KRIM; Niederschrift, ON18 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Die Zeugin griff in das Maul des Hundes des Bf, wodurch sie beim Herausziehen der Finger eine Schürfwunde erlitt, die im I__ versorgt wurde [Ambulanzblatt I__, Behördenakt].

Der Hund der Zeugin wurde im Bereich des Maules schwer verletzt insofern, als er eine etwa 10-15 cm lange Rissquetschwunde davontrug, die genäht werden musste. Dafür waren zwei Operationen in Vollnarkose erforderlich. Der gesamte Heilungsprozess mit Operationen und Kontrollen hat etwa ein Monat gedauert [Rechnungen J__, Behördenakt; Niederschrift, ON18 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Am 21.08.2024 gegen 7.30 Uhr befand sich der Bf mit seinem Hund „C__" und einem weiteren Hund im Hummelhofwald und fütterte beide Hunde, die jeweils auch an der Leine waren. Der Zeuge CS befand sich mit seinem angeleinten Hund „K__" (Rasse: Husky-Dackel-Mischling) und seiner zweijährigen Tochter, die sich im Kinderwagen befand, spazierend ebenfalls im dortigen Hummelhofpark. „C__" riss sich plötzlich los und stürmte auf den Hund des Zeugen CS zu, woraufhin ein Gerangel entstand und sich „C__" in den Hals des Hundes „K__" verbiss. Der Bf lief seinem Hund nach und warf sich auf diesen, sodass er schlussendlich am Boden lag und versuchte seinen Hund durch Umklammern des Halses und Abdrängen der Luft zum Loslassen zu bewegen. Auch der Zeuge CS trat auf den Hund „C__" ein,

bis dieser nach einiger Zeit den Hund des CS losließ [Aktenvermerk PI Hauptbahnhof, GZ: PAD/24/01728296/001/VW; Niederschrift, ON18 verwaltungsgerichtlicher Akt].

„K__" trug eine Schürfwunde am Hals davon, die der Zeuge CS tierärztlich kontrollieren ließ, die jedoch keinen weiteren Behandlungsbedarf nach sich zog [Lichtbilder und Behandlungsnachweis, Behördenakt; Niederschrift, ON18 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweise beziehen.

Der Bf schilderte in der mündlichen Verhandlung die beiden Vorfälle detailliert und nachvollziehbar und gab auch bezogen auf den ersten Vorfall an, dass der Hund der Zeugin „schnuppern" wollte. Weiters bestätigte er, dass sein Hund „Probleme" mit anderen größeren Hunden habe und er auf diese reagiere.

Die Vorfälle wurden nachvollziehbar und glaubhaft und im Wesentlichen auch übereinstimmend von allen Beteiligten geschildert. Unstrittig ist dabei, dass der Hund des Bf auf den Hund der Zeugin losgegangen ist, obwohl dieser maximal schnuppern wollte und sich – wenn überhaupt – deswegen etwas in Richtung des Hundes des Bf bewegt hat. Glaubhaft war dabei auch, dass die Zeugin den Hund des Bf, der unter dem Tisch lag, vorher nicht wahrgenommen hat bzw wahrnehmen musste. Sowohl der Bf als auch die Zeugin und der Zeuge HS gaben an, dass sie im Vorhinein nichts von den Hunden wahrgenommen haben, weder haben die Hunde geknurrt noch gebellt odgl. Die Verletzungen des Hundes der Zeugin sind unstrittig und belegt durch die Rechnungen der Tierklinik. Dass es sich dabei um eine schwere Verletzung handelte, ergibt sich aus dem Umstand, dass zwei Operationen in Vollnarkose erforderlich waren, die Wunde genäht werden musste und sich der Heilungsprozess unter Berücksichtigung der Kontrollen etwa über einen Monat erstreckte. Auch schilderte der Bf nachdrücklich, dass sich sein Hund nicht von dem anderen Hund löste und dies erst durch den Wassereinsatz des Kellners gelang.

Auch im Hinblick auf den Vorfall im Hummelhofpark steht unzweifelhaft fest, dass sich der Hund des Bf von ihm losriss und auf den Husky-Dackel-Mischling des Zeugen CS losging. Auch dabei schilderte zunächst der Zeuge CS sehr eindrücklich, dass er den Hund „C__" auf sich, sein Kind und seinen Hund zustürmen sah und dieser dann seinen Hund angriff, wobei er sich in Sorge um sein Kind befand. Weiters ergibt sich aus den Angaben des Bf und des Zeugen CS ein sehr deutliches Bild, dass auch in diesem Fall der Hund des Bf sich in den anderen Hund verbiss und schwer zum Loslassen zu bewegen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 (Oö. HHG 2024), LBGl 84/2024 idF LGBl 34/2025, lauten:

„§ 1
Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

[…]

§ 7
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.

(3) Kommt es bei einer noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehobenen Feststellung der Auffälligkeit des Hundes zu einem Wechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. zu einer Änderung des Hauptwohnsitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters, hat die zuständige Gemeinde zu prüfen, ob ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 2 zu erlassen ist.

(4) Beschwerden gegen den Bescheid gemäß Abs. 2 haben hinsichtlich der Leinen- und Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 3 keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

[…]

§ 9

Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(2) In öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen, in Gaststätten sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie beispielsweise in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen sowie bei sonstigem Bedarf müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht."

III.2. § 7 Abs 1 Z 3 Oö. HHG 2024 stellt auf eine Verletzung eines Menschen oder eine wiederholte oder schwere Verletzung eines Tieres ab, ohne dass der betreffende Hund zuvor angegriffen wurde.

III.2.1. „Der Tatbestand der ‚wiederholten Verletzung' eines Tieres ist natürlich auch dann erfüllt, wenn ein Hund verschiedene Tiere - allenfalls auch im Zuge desselben Vorfalls - verletzt und nicht nur dann, wenn dasselbe Tier mehrfach hintereinander verletzt wird." (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 17)

Der Ausdruck „Verletzung" am Körper weist primär auf eine Substanzbeeinträchtigung hin. Er umfasst nach allgemeiner Ansicht nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität, die man gemeinhin als Wunden (Schnittwunden, Blutergüsse und Blutunterlaufungen, Hautabschürfungen, starkes Nasenbluten, Kratzwunden, Schwellungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Brüche, Prellungen oder sonstige Läsionen bezeichnet (vgl zur Körperverletzung beim Menschen *Burgstaller/Schütz* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 83 RN 6 [Stand 01.04.2021, rdb.at]).

Der Hund „C__" hat durch den Vorfall am 23.04.2024 und am 21.08.2024, bei dem jeweils ein Hund von ihm gebissen wurde, ein Tier wiederholt verletzt. Gemäß dem Wortlaut ist bei der wiederholten Verletzung nicht erforderlich, dass es sich um eine schwere Verletzung handelt, weshalb auch eine leichte Verletzung tatbestandsmäßig ist.

Vorliegendenfalls ist auch der Tatbestand der „schweren Verletzung eines Tieres" erfüllt, zumal der Hund „H__" durch den Biss des Hundes „C__" eine 10-15 cm

lange Wunde davontrug, die genäht werden musste und die zwei Operationen in Vollnarkose nach sich zog.

III.2.2. Zum fehlenden Angriff:

Eine bloße Provokation eines Hundes darf nicht dazu führen, dass der Hund eine Verletzung verursacht; Hunde sollten, selbst wenn sie beispielsweise von Kindern provoziert werden, nicht zubeißen. Von einer bloßen Provokation ist allerdings dann nicht mehr auszugehen, wenn das Verhalten eines Menschen gegenüber einem Hund länger andauert oder eine hohe Intensität für den Hund aufweist, und der Hund keine Möglichkeit hatte, die Situation zu verlassen; ein solches Verhalten ist daher als Angriff zu werten (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 17).

Der Hund des Bf wurde in keinem der beiden Vorfälle von dem anderen Hund angegriffen. Selbst wenn der Hunde „H__" im Restaurant zu dem Hund des Bf hin geschnuppert hätte, ist darin kein Angriff zu sehen. Beim zweiten Vorfall liegt jedenfalls auch kein Angriff vor, hat sich doch der Hund des Bf unvermittelt losgerissen und ist auf den Hund des Zeugen CS zugestürmt, um diesen anzugreifen. In beiden Fällen ging der Angriff vom Hund des Bf aus. Ein Angriff iSd § 7 Abs 1 Z 3 Oö. HHG 2024 lag somit jeweils nicht vor.

III.3. Die Auffälligkeit eines Hundes entsteht – bei Vorliegen der Tatbestands-voraussetzungen – ex lege und ist sodann von der Gemeinde mit (deklarativem) Bescheid gemäß Abs 2 festzustellen (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 16 uHa LVwG OÖ 22.01.2024, LVwG-050296/8/ER).

III.4. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen für die Feststellung der Auffälligkeit gemäß § 7 Abs 1 Z 3 Oö. HHG 2024 erfüllt. Nach § 7 Abs 2 leg. cit. war daher die Auffälligkeit des gegenständlichen Hundes bescheidmäßig festzustellen und gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs 5 und 6 sowie § 9 Abs 3 leg. cit. hinzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Darüber hinaus beruht die Entscheidung auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger